

Grundschule Dreiländereck

Schule der Gemeinde Perl

SAARLAND



GSD Perl

**An die
Eltern und Erziehungsberechtigten
unserer Schulneulinge**

Schulleitung
Christian Münster, Rektor
c.muenster@gs-perl.de

Perl, im August 2021

Information über die Testpflicht für Schüler*innen an Grundschulen im Rahmen der Corona-Pandemie

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

Testen ist nach wie vor ein essentieller Bestandteil der Pandemie-Bekämpfungs-Strategie von Bund und Land. Zum Infektionsschutz in Schulen werden bereits seit Februar 2021 Antigen-Schnelltests als freiwillige und anlasslose Angebote in den Schulen durchgeführt; **seit dem 26. April 2021 unterliegen alle Schüler*innen der Testpflicht.**

Die am 21.04.2021 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes mit der **bundesweit geltende Notbremse** in Abhängigkeit von festgelegten Inzidenzwerten umfassen auch den Schulbetrieb und sind seit dem 26.04.2021 umzusetzen. **Dadurch sind die Schüler*innen an den Grundschulen im Saarland seit diesem Zeitpunkt verpflichtet sich zweimal pro Woche testen zu lassen.** Die Kinder werden im Rahmen der Schultestungen zweimal wöchentlich von dem mit der Schule kooperierenden Arzt (R.Woll, Perl) getestet.

Neben den Testungen ist die Einhaltung der **Vorgaben des jeweils gültigen Musterhygieneplans** auch weiterhin ein unabdingbarer Bestandteil des Infektionsschutzes an Schulen. Die Regelungen zum Tragen der Maske sowie hinsichtlich Lüften, Abstand und Händedesinfektion werden weiterhin beachtet. Ziel ist, Infektionen mit dem Coronavirus dadurch so früh wie möglich zu erkennen, die Schulen so zu einem noch sichereren Ort zu machen und damit möglichst viele Schüler*innen, Lehrkräfte, Eltern und viele weitere Personen zusätzlich zu schützen.

Testdurchführung

Die Tests werden an zwei festen Tagen pro Woche – aktuell jeden Montag und Donnerstag - von einem Arzt und dessen qualifiziertem Personal in der Schule durchgeführt. Dabei wird die vom Hersteller zur Verfügung gestellte Gebrauchsanleitung für die Testdurchführung beachtet.

Bei Tests, für die lediglich der Abstrich im vorderen Nasenbereich zugelassen ist, wird auch nur dieser Abstrich angewendet. Dabei wird die Probe dem vorderen Nasenbereich, ca. 2 cm im Naseninnern, von der Nasenwand entnommen. Mit dem Teststäbchen wird also nur der vordere Nasenbereich erreicht. Dieser auch „Popeltest“ genannte Abstrich ist sehr schonend für die Kinder und wird meist auch von den Kindern akzeptiert. Um Ihnen einen Eindruck zu vermitteln, wie ein solcher Test abläuft, ist unter https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/home/home_node.html ein Film

abrufbar. Darin wird zwar eine Jugendliche beim Selbsttesten gezeigt, es wird jedoch sehr anschaulich und überzeugend dargestellt, wie einfach und wenig belastend der Nasen-Abstrich ist.

An unserer Schule testet zum Schuljahresbeginn 21-22 weiterhin:

Praxisteam Roland Woll, Perl

Die Testungen finden jeweils an folgenden Tagen in der Woche statt:

Montag und Donnerstag, jeweils ab 7.45 h

Testergebnis

Das Testergebnis ist nach ca. 30 Minuten verfügbar. Wenn der Test **negativ** ist, nimmt Ihr Kind weiter am Unterricht teil. Zudem kann es auf Anfrage eine Testbescheinigung erhalten, die auch an anderen Stellen, an denen ein solcher Nachweis verlangt wird, eingesetzt werden kann. Wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrkraft, falls Sie eine solche Testbescheinigung benötigen.

Ist der Test **positiv**, besteht bei Ihrem Kind der Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus. Sie werden dann von der Schule darüber informiert. Ihr Kind muss dann von der Schule abgeholt werden, da es zunächst nicht mehr am Unterricht teilnehmen bzw. die Schule besuchen darf.

Parallel dazu müssen wir als Schule nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f und § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG) das Gesundheitsamt über den positiven Test Ihres Kindes informieren. Dabei müssen wir dem Gesundheitsamt einige Informationen, z.B. Ihren Namen, den Namen und die Klasse Ihres Kindes, Ihre Adresse und Telefonnummer, Datum der Testung geben, damit sich das Gesundheitsamt mit Ihnen in Verbindung setzen kann. Ihr Kind sollte sich, bis das Gesundheitsamt sich bei Ihnen meldet, in häusliche Isolation begeben (d.h. es sollte zuhause bleiben und keine Kontakte nach außen bzw. mit weiteren Personen haben). Informationen zum weiteren Vorgehen erhalten Sie dann vom Gesundheitsamt. Sollte das Gesundheitsamt eine Quarantäne anordnen und müssen Sie deswegen Ihr Kind zu Hause betreuen, können Sie gegebenenfalls einen Anspruch auf Kinderkrankengeld (unbezahlte Freistellung gem. § 45 Abs. 2a SGB V) geltend machen.

Testpflicht

Seit dem 26. April 2021 können am Präsenzunterricht sowie am FGTS-Betreuungsangebot am Nachmittag nur noch diejenigen SchülerInnen teilnehmen, die ihre Testpflicht erfüllen.

Diese Testpflicht kann durch die Teilnahme an den zweimal wöchentlich in der Schule stattfindenden Testungen erfüllt werden.

Die Testpflicht kann außerdem erfüllt werden, indem für die beiden Tage, an denen der Test in der Schule angeboten wird, ein anderer Nachweis (gem. § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie) darüber vorgelegt wird, dass Ihr Kind nicht mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert ist.

Gültig sind Testzertifikate, die einen an einer privaten oder im Auftrag des Saarlandes betriebenen Teststelle (z.B. Testzentrum oder Apotheke) mit negativem Ergebnis durchgeführten SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Test oder Selbsttest bescheinigen. Ein anderweitiger Nachweis ist dann zu akzeptieren, wenn er auf einer Testung beruht, die am Vortag der an der Schule angebotenen Testung oder am gleichen Tag durchgeführt wurde.

Die Möglichkeit zur Teilnahme an den schulischen Tests besteht nur für Personen ohne **Symptome, die auf eine Infektion mit dem Corona-Virus hinweisen**. Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen die Schule nicht betreten (s. gültigen Musterhygieneplan). Wenn Ihr Kind solche Symptome hat, muss es zu Hause bleiben, bis es mindestens zwei Tagen symptomfrei ist. Zur Abklärung ist zu empfehlen, das Kind einem Arzt bzw. einer Ärztin vorzustellen (vorher in der Praxis anrufen). Selbstverständlich entscheiden Sie jedoch selbst darüber, ob ein Arztbesuch erforderlich ist.

Wenn Sie mit der Teilnahme Ihres Kindes an den Testungen in der Schule nicht einverstanden sind, können Sie Ihr Kind schriftlich und formlos vom Präsenzunterricht abmelden. In diesem Fall ist die Teilnahme am Präsenzunterricht ebenso wie am FGTS-Betreuungsangebot nicht möglich; das Kind lernt dann von zu Hause.

Eine **Ausnahme** stellt es dar, wenn Ihr Kind - meist aus medizinischen Gründen - nicht an der Testung teilnehmen kann und dies durch ein **Attest** des behandelnden Arztes/der Ärztin belegt wird. In dem Fall gilt das Betretungsverbot nicht. Ihr Kind darf in die Schule kommen.

Ihr Kind ist auch im Falle der Abmeldung vom Präsenzunterricht bzw. bei einem Zutrittsverbot zur Schule weiterhin schulpflichtig. Es muss dann am „Lernen von zu Hause“ teilnehmen.

Wenn Ihr Kind wegen einer akuten Erkrankung oder wegen eines anderweitigen entschuldigten Fehlens an den Testungen nicht teilnimmt, darf es, sobald es wieder gesund ist, die Schule wieder besuchen und nimmt dann regulär an den Testungen teil.

Wenn Sie Ihr Kind nicht von den Testungen abmelden und es auch keinen alternativen Negativnachweis vorlegen kann, darf es die Schule nicht betreten. Sie werden dann umgehend informiert und gebeten, Ihr Kind von der Schule abzuholen.

Einverständniserklärung und Datenschutzerklärung

Einverständniserklärung

Damit Ihr Kind an den verpflichtenden Schultestungen teilnehmen kann, benötigen wir von Ihnen eine **ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung**, die diesem Informationsschreiben beigelegt ist. Bitte geben Sie die ausgefüllte Einverständniserklärung in der Schule ab, sofern Sie keine Abmeldung Ihres Kindes vom Präsenzunterricht vornehmen möchten. Die dem Formular beigelegte Datenschutzerklärung erhalten Sie zu Ihrer Information.

Wenn Ihr Kind Ihrerseits zwar an den Tests teilnehmen soll, es sich jedoch weigert, den Test durchführen zu lassen, wird in dieser Situation selbstverständlich kein Test durchgeführt! Sie werden in diesem Fall jedoch umgehend informiert und gebeten, Ihr Kind von der Schule abzuholen.

Widerruf

Die erhobenen Daten werden vertraulich behandelt, d.h. die Daten werden nicht an Dritte bzw. nur im Falle eines positiven Tests an das Gesundheitsamt weitergegeben. Ein Widerruf der Teilnahme an den Tests ist jederzeit möglich. Eine formlose schriftliche Mitteilung an die Schule reicht dafür aus. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im beiliegenden Formular.

Begleitung Ihres Kindes beim ersten Test

Liebe Eltern unserer Schulneulinge, gerade für Ihre Kinder ist in diesen Tagen so vieles neu. Sie haben daher die Gelegenheit, Ihren Schulneuling beim ersten regulären Schultest am Donnerstag, 02.09.2021, zu begleiten. Dabei können Sie auch Fragen an den Arzt stellen. Die Erstklässler werden voraussichtlich ab 9.00 h zum Test gehen. Falls Sie Ihr Kind begleiten möchten, kommen Sie zu diesem Zeitpunkt auf den Schulhof vor dem Haus und begleiten Sie die Klasse zum Testraum. **Auf dem Schulgelände gelten dabei die Regeln des Musterhygieneplans (z.B. Abstand von 1,5 m zu anderen Personen einhalten, medizinische Maske tragen etc.).** Bei der Schultestung sehen Sie dann, wie die Schnelltests durchgeführt werden und auch Ihr Kind wird sich wohler fühlen, wenn Sie beim ersten Mal anwesend sind.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Münster
Rektor